

stige unselbständige Vermögenszuwendungen unter einer Zweckauflage unterstehen nicht den folgenden Vorschriften, sondern den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis; vorbehalten bleiben die Stiftungen.

*Zweiter Abschnitt. Die Stiftungen*

*A. Umschreibung und Abgrenzung*

*Art. 552 I. Im allgemeinen*

Zur Errichtung einer Stiftung durch Einzelpersonen oder Verbandspersonen oder Firmen bedarf es der Widmung eines Vermögens (Stiftsgut) für einen bestimmt bezeichneten Zweck, als welche Zwecke insbesondere in Betracht fallen: die Verwaltung von Vermögen und Verteilung der Erträge, des Gebrauchs von Vermögen, die Ansammlung von Vermögen zur Selbstversicherung, sowie kirchliche, Familien-, gemeinnützige und andere Zwecke, wobei als Genußberechtigte auch Verbandspersonen oder von ihnen näher Bezeichnete zulässig sind.

Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (unselbständige Stiftungen, Zustiftungen) oder Zuwendungen mit Auflage einer besonderen Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung für einen besonderen Zweck und dergleichen an schon bestehende Verbandspersonen oder Einzelpersonen oder Gesellschaften stehen unter den besonderen hierauf anwendbaren Vorschriften, wie über die Schenkung oder über das Erbrecht und ergänzend unter den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis.

Inwieweit einem abgesondert verwalteten Vermögen (Fonds) privatrechtliche Selbständigkeit oder die Eigenschaft eines Treuhandgutes zukommt, ist vom Richter im Einzelfalle zu beurteilen. Die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit finden auf Stiftungen, insbesondere hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten (Stifter, Stiftungsvorstand, Stiftungsgenießer) entsprechende Anwendung, wenn und soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen oder den Stiftungsstatuten oder aus den Vorschriften über die Anmeldungspflicht der Treuunternehmen nicht Abweichungen ergeben.

*Art. 553 II. Kirchliche und Familienstiftung*

Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Abschnittes sind zu kirchlichen Zwecken errichtete Stiftungen.

Eine Familienstiftung ist eine reine, wenn das Stiftungsvermögen dauernd zum Zwecke der Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien, oder zu ähnlichen Zwecken verbunden ist. Sie ist eine gemischte, wenn ein derart gewidmetes Vermögen außerdem oder ergänzend auch außerhalb der Familie liegenden allgemeinen oder kirchlichen Zwecken dienen soll.